

Stadt Obertshausen	610-1
Abweichungssatzung zur EBS	

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung vom 12.09.2019 folgende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung, beschlossen am 23.11.2000, beschlossen:

Abweichungssatzung für das Gebiet „Samerwiesen“ zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Obertshausen

Artikel I

Abweichend von den in § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Obertshausen, beschlossen am 23.11.2000, geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB sind die im Baugebiet „Samerwiesen“ zur gemeinsamen Ermittlung des Erschließungsaufwands bestimmten Anlagen auch dann endgültig hergestellt, wenn die Birkenwaldstraße nur mit einem einseitigen Gehweg an ihrer Nordseite ausgeführt wurde.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Obertshausen	610-1
Abweichungssatzung zur EBS	

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 16.09.2019

gez.

Roger Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 19.09.2019 im Heimatboten öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen	626.21:EBS/2019
Datum des Beschlusses	12.09.2019
Datum der Ausfertigung	16.09.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	19.09.2019
Datum des Inkrafttretens	20.09.2019